Textgegenüberstellung

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Präambel	Präambel
Im Zuge der UG-Novelle BGBl. I Nr. 93/2021 erfolgte eine umfassende Änderung der Bestimmung über die Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG). Da die bescheidmäßige Anerkennung von Prüfungen dem Studienrechtlichen Organ obliegt, wurde nunmehr die Kompetenz zur Erlassung von Anerkennungsverordnungen ebenfalls in die Kompetenz des Studienrechtlichen Organs übertragen.	Im Zuge der UG-Novelle BGBI. I Nr. 93/2021 erfolgte eine umfassende Änderung der Bestimmung über die Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG). Da die bescheidmäßige Anerkennung von Prüfungen dem Studienrechtlichen Organ obliegt, wurde nunmehr die Kompetenz zur Erlassung von Anerkennungsverordnungen ebenfalls in die Kompetenz des Studienrechtlichen Organs übertragen.
Gemäß § 143 Abs. 76 und 77 UG sind die studienrechtlichen Bestimmungen der zitierten Novelle ab dem Studienjahr 2022/23 anzuwenden und bis spätestens 1.10.2022 Änderungen von Satzungen und anderen Verordnungen und Regelungen, die aufgrund der Änderung der zitierten Novelle erforderlich sind, zu verlautbaren.	Dementsprechend erlässt das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied in dessen Funktion als Studienrechtliches Organ an der TU Wien gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 und § 78 Abs. 4 Z 9 UG iVm. § 1 Studienrechtliche Bestimmungen der Satzung folgende Verordnung:
Dementsprechend erlässt <i>der Vizerektor Studium und Lehre</i> in seiner Funktion als Studienrechtliches Organ an der TU Wien gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 und § 78 Abs. 4 Z 9 UG iVm. § 1 Studienrechtliche Bestimmungen der Satzung folgende Verordnung:	
GENERELLE ANERKENNUNG	GENERELLE ANERKENNUNG
§ 1 PRÜFUNGEN AN DER TU WIEN	§ 1 PRÜFUNGEN AN DER TU WIEN
(1) Positiv beurteilte Prüfungen/Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines ordentlichen Studiums an der TU Wien absolviert wurden, gelten für alle anderen ordentlichen Studien der TU Wien im Falle einer Zulassung als anerkannt, wenn die Prüfung/Lehrveranstaltung im Curriculum des anderen Studiums festgelegt und die Prüfung/Lehrveranstaltung in TISS mit Titel, Typ,	(1) Positiv beurteilte Prüfungen/Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines ordentlichen Studiums an der TU Wien absolviert oder anerkannt wurden, gelten für alle anderen ordentlichen Studien der TU Wien im Falle einer Zulassung als anerkannt, wenn die Prüfung/Lehrveranstaltung im Curriculum des anderen Studiums festgelegt und die Prüfung/Lehrveranstaltung in TISS

mit Titel, Typ, Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte den jeweiligen Curricula

zugeordnet ist bzw. war, oder im Prüfungsfach "Freie Wahlfächer und

Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte den jeweiligen Curricula zugeordnet ist

bzw. war, oder im Prüfungsfach "Freie Wahlfächer und Transferable Skills"

oder für den curricularen Teil des Doktoratsstudiums verwendet werden soll. Wurde die Prüfung vor der Zulassung zu diesem anderen Studium absolviert, so gilt das Datum der Zulassung als Datum für die Anerkennung, ansonsten das Datum der Prüfung.

(2) Sind nicht alle der in Abs. 1 angeführten Voraussetzungen erfüllt, und fallen die Prüfungen/Lehrveranstaltungen auch nicht in den Anwendungsbereich von Übergangsbestimmungen, so ist vom_von der Studierenden ein Antrag auf Anerkennung gemäß § 3 zu stellen.

§ 2 FREIE WAHLFÄCHER

Der an der TU Wien angebotene "Angleichungskurs Mathematik" (VU) wird in allen ordentlichen Bachelorstudien der TU Wien nach positiver Absolvierung als freies Wahlfach im Ausmaß von 1 ECTS-Anrechnungspunkt anerkannt.

INDIVIDUELLE ANERKENNUNG

§ 3 STUDIENLEISTUNGEN

- (1) Die Anerkennung von positiv beurteilten Studienleistungen, die vor der Zulassung zum Studium der TU Wien an einer anderen in- oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung absolviert worden sind, ist
- 1. bis spätestens Ende des zweiten Semesters des Studiums, für das die Anerkennung erfolgen soll, zu beantragen, wenn die Zulassung ab dem Wintersemester 2022 erfolgte (§ 78 Abs. 4 Z 2 UG).
- 2. bis spätestens 30.9.2022 zu beantragen, wenn die Zulassung bis einschließlich Sommersemester 2022 erfolgte.

Bei Überschreitung dieser Fristen ist eine Anerkennung nicht mehr zulässig.

(2) Positiv beurteilte Studienleistungen, die während einer aufrechten Zulassung zu einem Studium der TU Wien an einer anderen in- oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung absolviert worden sind, können als fachübergreifende Qualifikationen oder bei Erfüllung

Transferable Skills" oder für den curricularen Teil des Doktoratsstudiums verwendet werden soll. Wurde die Prüfung vor der Zulassung zu diesem anderen Studium absolviert, so gilt das Datum der Zulassung als Datum für die Anerkennung, ansonsten das Datum der Prüfung.

(2) Sind nicht alle der in Abs. 1 angeführten Voraussetzungen erfüllt, und fallen die Prüfungen/Lehrveranstaltungen auch nicht in den Anwendungsbereich von Übergangsbestimmungen, so ist vom_von der Studierenden ein Antrag auf Anerkennung gemäß § 3 zu stellen.

§ 2 FREIE WAHLFÄCHER

Der an der TU Wien angebotene "Angleichungskurs Mathematik" (VU) wird in allen ordentlichen Bachelorstudien der TU Wien nach positiver Absolvierung einmalig in vollem Umfang als freies Wahlfach anerkannt.

INDIVIDUELLE ANERKENNUNG

§ 3 STUDIENLEISTUNGEN

- (1) Positiv beurteilte Studienleistungen, die während einer aufrechten Zulassung zu einem Studium der TU Wien an einer anderen in- oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung absolviert worden sind, können als fachübergreifende Qualifikationen oder bei Erfüllung der im Curriculum festgelegten Voraussetzungen für freie Wahlfächer, als frei wählbare Lehrveranstaltung beim Einreichen des Studienabschluss für diesen berücksichtigt werden. Die Möglichkeit der Beantragung der Anerkennung gemäß § 78 UG bleibt davon unberührt.
- (2) Positiv beurteilte Studienleistungen, die während einer aufrechten Zulassung zum Studium der TU Wien im Rahmen einer Mitbelegung an einer anderen Universität gemäß § 6 Abs. 1 UG absolviert worden sind, sind ausschließlich als freie Wahlfächer und Transferable Skills anerkennbar, sofern keine Genehmigung des_der zuständigen Studiendekan_in gemäß § 63 Abs. 9

der im Curriculum festgelegten Voraussetzungen für freie Wahlfächer, als frei wählbare Lehrveranstaltung beim Einreichen des Studienabschluss für diesen berücksichtigt werden. Die Möglichkeit der Beantragung der Anerkennung gemäß § 78 UG bleibt davon unberührt.

- (3) Positiv beurteilte Studienleistungen, die während einer aufrechten Zulassung zum Studium der TU Wien im Rahmen einer Mitbelegung an einer anderen Universität gemäß § 6 Abs. 1 UG absolviert worden sind, sind ausschließlich als freie Wahlfächer und Transferable Skills anerkennbar, sofern keine Genehmigung des_der zuständigen Studiendekan_in gemäß § 63 Abs. 9 Z 2 UG vorliegt. Die Möglichkeit der Beantragung der Anerkennung gemäß § 78 UG bleibt davon unberührt.
- (4) Im Falle der Anerkennung von positiv beurteilten Studienleistungen als freie Wahlfächer ist eine gesonderte Bescheidausstellung nicht erforderlich. Die antragsgemäße Entscheidung erfolgt durch direkte Eingabe der Studienleistungen als freie Wahlfächer in TISS durch die Dekanate.
- (5) Bei anerkannten Studienleistungen gilt als Prüfungsdatum das Datum der Anerkennung.

- Z 2 UG vorliegt. Die Möglichkeit der Beantragung der Anerkennung gemäß § 78 UG bleibt davon unberührt.
- (3) Im Falle der Anerkennung von positiv beurteilten Studienleistungen als freie Wahlfächer ist eine gesonderte Bescheidausstellung nicht erforderlich. Die antragsgemäße Entscheidung erfolgt durch direkte Eingabe der Studienleistungen als freie Wahlfächer in TISS durch die Dekanate.
- (4) Bei anerkannten Studienleistungen gilt als Prüfungsdatum das Datum der Anerkennung.

§ 4 WESENTLICHE UNTERSCHIEDE GEMÄß § 78 ABS. 1 UG

(1) bis (3) ...

(4) Wenn der_die Studierende ausreichende oder aussagekräftige Unterlagen unverschuldet nicht vorlegen kann, hat die Kompetenzfeststellung im Rahmen eines Feststellungsgespräches zu erfolgen. Werden keine ausreichenden oder aussagekräftigen Unterlagen vorgelegt und der_die Studierende kommt seiner_ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, ist eine Anerkennung nicht möglich. In diesem Fall ist der gesamte Akt an die *Leiterin der* Studienabteilung zur Erstellung eines negativen Bescheides zu übermitteln.

§ 5 und § 6

...

§ 4 WESENTLICHE UNTERSCHIEDE GEMÄß § 78 ABS. 1 UG

(1) bis (3) ...

(4) Wenn der_die Studierende ausreichende oder aussagekräftige Unterlagen unverschuldet nicht vorlegen kann, hat die Kompetenzfeststellung im Rahmen eines Feststellungsgespräches zu erfolgen. Werden keine ausreichenden oder aussagekräftigen Unterlagen vorgelegt und der_die Studierende kommt seiner_ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, ist eine Anerkennung nicht möglich. In diesem Fall ist der gesamte Akt an die Studienabteilung zur Erstellung eines negativen Bescheides zu übermitteln.

§ 5 und § 6

...

SCHLUSSBESTIMMUNGEN	SCHLUSSBESTIMMUNGEN
§ 7 IN- UND AUßERKRAFTTRETEN	§ 7 IN- UND AUßERKRAFTTRETEN
(1) bis (3) ()	(1) bis (3) ()
	(4) Die Änderung der Verordnung Mitteilungsblatt 2024, 25. Stück, Ifd.Nr. 281, tritt mit dem Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.